Reichs-Gesetzblatt.

№ 54.

(Nr. 2436.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 18. Dezember 1897.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung findet (IV. Ausgabe vom 1. Januar 1897, Reichs-Gesetzbl. von 1897 S. 27), ist unter „Rußland.“ wie folgt zu berichtigen:

I. Mit sofortiger Gültigkeit:

1. Nachdem die Weichselbahn in das Eigenthum und in den Betrieb des russischen Staates übergegangen ist, ist die Nr. **B. 24** zu streichen und unter **A** nachzutragen:

„16. Weichselbahn.“

2. Die Nr. **B. 16** erhält folgende Fassung:

„16. Moskau–Windau–Rybinsker Eisenbahn.“

II. Mit Wirkung vom 10. Januar 1898 ist in Ausführung des Artikels 58 des Uebereinkommens nachzutragen unter „A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“:

17. Uralbahn.

18. West-Sibirische Eisenbahn (Sektion Tscheljabinsk–Obi).

Berlin, den 18. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

Fürst zu Hohenlohe.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1897.

(Nr. 2437.) Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Befreiung der Angehörigen des Deutschen Reichs und Oesterreichs von der ihnen als Ausländern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten obliegenden Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten. Vom 23. Dezember 1897.

Die Kaiserlich deutsche und die Kaiserlich Königlich österreichische Regierung haben, um den beiderseitigen Staatsangehörigen die Befreiung von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach dem Inkrafttreten der österreichischen Civilprozeßordnung zu sichern, im gegenseitigen Einvernehmen festgestellt, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der deutschen Civilprozeßordnung §. 102 Absatz 2 Nr. 1 und der österreichischen Civilprozeßordnung §. 57 Ziffer 1 die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen für Angehörige des einen Theiles die Befreiung von der Sicherheitsleistung wegen der Prozeßkosten im Gebiete des anderen Theiles eintritt.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Hellwig.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.